

Elke Hundertmark

Diskriminierung durch Schutz

Der Kranzgeldanspruch im BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht gerade ein Höhepunkt des Schutzes benachteiligter Gruppen. Die „Väter“ dieses Gesetzes, die sich familienrechtlich unter anderem mit dem Stichentscheid des Ehemannes in allen familiären Fragen munitionierten, haben denn auch konsequent selbst noch die „Geschlechtsehre“ der Frau durch ihren „Schutz“ diskriminiert. Das ist die These dieser Arbeit. Anders formuliert: § 1300 BGB samt seiner „billigen Entschädigung in Geld“ für die „Beiwohnung“ des ehemals Verlobten schützt seinem Gehalt nach patriarchalisches Recht als Herrschaftsrecht über Vermögen, Arbeitskraft und den Körper der Frau.

1. Zur Entwicklung des Symbols

Im agrarischen Brauchtum symbolisierte der Strohkrantz Fruchtbarkeit, z.B. den Ernteseegen. Er verkörpert bis heute Freude und Dankbarkeit für eine reiche Ernte. Dieses an sich positive Symbol, das für die schwangere Frau prädestiniert zu sein scheint, verwandelt sich für die unverheiratete in ein einschneidend negatives: wegen vorhehlicher „Leichtfertigkeiten“ wurden Frauen vom 15. bis ins 18. Jh., von Fürstentum zu Grafschaft unterschiedlich, bestraft. Die Obrigkeit kassierte Geldstrafen, teils gepaart mit Prügel- oder Schandstrafen. Frauen wurden an den Pranger gestellt und mußten den Strohkrantz als Symbol moralisch verfehlter Fruchtbarkeit tragen. Die Kirche verweigerte als rechtschaffene Hüterin ordentlichen Lebens einer nachträglichen Eheschließung den grünen Kranz der Jungfernschaft als Brautschmuck.¹

Zugleich widersprach aber die gesellschaftliche Realität den moralischen Vorstellungen der durch kirchliche Rigorosität geprägten feudalistischen Gesellschaft eklatant. Vielerorts galt der außereheliche Verkehr als durchaus legitim; in einigen Gegenden war es sogar üblich, erst dann ein Eheversprechen einzugehen, wenn sicher war, daß die zukünftige Braut vom möglichen Hoferben schwanger war.²

Damit kirchliche Sitte und Moral sich als Rückgrat der Gesellschaft halten konnten, mußten diese Frauen diffamiert werden; der Strohkrantz ließ sich dafür trefflich verwenden. Moser weist auf eine Sitte noch in der Zeit von 1920-1924 im Osnabrücker Land hin, bei der zwischen einer Hochzeit „in Ehren“ und einer „ohne Ehren“ unterschieden wurde.³

2. Die Motivation des Gesetzgebers von 1900

Die ökonomische und soziale Lage der unverheirateten Mütter war den „Vätern“ des BGB bekannt. Trotzdem spielte nicht ihre wirtschaftliche Situation bei der Begründung der §§ 1298 ff BGB eine Rolle, sondern die moralischen Vorstellungen des Gesetzgebers. Die Verfasser des BGB erhoben damit die in ihrer Schicht geltenden Moralvorstellungen zur Norm. Die geringere Betroffenheit aber gerade der „höheren“ Töchter zeigt die nachstehende Tabelle:⁴

Herkunft der vor der Heirat schwangeren Frauen in Dresden 1890 - 1894

Arbeiterschaft:	56 %
Kleinbürgertum:	28 %
Handel, Industrie:	10 %
Kunst, Literatur:	3 %
Höheres Beamtentum:	3 %

Diese Einstellung führte dazu, daß in der Kommission, die den Entwurf des BGB für die 2. Lesung vorbereitete, alle Anträge abgelehnt wurden, die darauf abzielten, der Braut auch die Nachteile zu ersetzen, „welche der Rücktritt vom Verlöbniß für den Erwerb oder das Fortkommen der Braut herbeiführt.“⁵ Übrig blieb ein Ersatzanspruch lediglich des Schadens, „der nicht Vermögensschaden ist.“

War man bei den Beratungen zunächst noch davon ausgegangen, daß jeder Braut unter den Voraus-

4 Shorter, a.a.O., S. 142

5 Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB, im Auftrag des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn, Berlin 1897, Bd. II, S. 3 ff (4). Zur Begründung der abgelehnten Anträge war ausgeführt worden, der Mehrheitsentwurf „benachteilige in unbilliger Weise die ärmeren Volkskreise, bei denen positive Vermögensaufwendungen nicht in erheblichem Umfange vorkommen, der Schaden des unschuldigen Verlobten dagegen häufig durch Verfügungen in Bezug auf die Ausnutzung der Arbeitskraft entstehe, ... es solle also z.B. auch der Fall getroffen werden, wenn eine arme Nähterin ohne feste Anstellung, aber mit reichlicher Arbeitsgelegenheit ihren bisherigen Wohnort in Erwartung der Eheschließung aufgebe und dadurch die Arbeitsgelegenheit verliere.“, ebd., S. 5 f

1 Vgl. Moser, das Recht der kleinen Leute, in FS für Kramer, hg. v. Köstlin und Sievers, Berlin 1976, S. 148. Die Unzuchtstrafen wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgeschafft, vgl. Shorter, Die Geburt der modernen Familie, 1983, S. 143; vgl. auch Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, Frankfurt 1983, S. 193 ff.

2 Moser, a.a.O., S. 140 ff.

3 Moser, a.a.O., S. 156.

setzungen des 1298 (1283 bzw. 1223 Entw.) BGB der immaterielle Schaden zu ersetzen sei, so wurde dieser Entwurf im Laufe der Beratung modifiziert. Der Anspruch sollte nur der *unbescholtenen* Verlobten zustehen. Die weitergehende Voraussetzung der Schwängerung wurde dagegen abgelehnt, da „im Falle der Schwängerung das Verhältnis nur noch krasser (liege) und der Treuebruch nur noch maßloser (sei).“⁶ Der Unterschied zwischen Schwächung und Schwängerung war für die BGB-Kommission lediglich ein gradueller.

Die Aufnahme des Merkmals der Unbescholtenheit wird in den Protokollen wie folgt begründet: „Das Verlöbniß berechtere die Verlobten nicht zur Ausübung des Beischlafes; der Beischlaf sei ein Fehltritt, wenn auch hier ein entschuldigbarer so doch kein entschuldigter. ... Betrachtet man den Anspruch als Entschädigung für die preisgegebene Frauenehre, so sei das anstößig. Nehme man als Voraussetzung noch Unbescholtenheit und Verführung auf, so gerathe man freilich in Beweisschwierigkeiten, allein dann minderten sich wenigstens die sittlichen Bedenken. ... Die Gründe der Mehrheit waren: Die Braut habe dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in der Erwartung des Vollzuges des Verlöbnisses ... habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kind einen Schaden nicht bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man dies konsequenter Weise auch hier tun.“⁷

Die inhaltliche Anlehnung an § 847 Abs. 2 BGB (§ 728 Entw.) führt zu einer eigenartigen Verquickung unerlaubter Handlung und erlaubter Handlung, nämlich Rücktritt vom Verlöbniß verknüpft mit dem Begriff der Sittlichkeit.⁸

Die Frau hatte nach der herrschenden Moralvorstellung unberührt in die Ehe zu gehen – jedenfalls nach der Auffassung bürgerlicher Kreise. Für den Mann galt nicht analog eine „Jungmännlichkeit“, sondern er sollte nach Möglichkeit schon sexuelle Erfahrungen gemacht haben. Aus dieser doppelten Moral mußte unweigerlich eine Einteilung der Frauen in „Heilige“ und „Huren“ erfolgen. Gestattete eine „Heilige“ in Erwartung der Ehe die Beiwohnung, so

stand ihr einmalig das Kranzgeld zu, für alle weiteren gleichgelagerten Fälle dagegen nicht mehr.

3. Unbescholtenheit begründet Schadensersatz

Die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 1300 BGB sind rechtsgültiges Verlöbniß, vollzogene Beiwohnung, Rücktritt des Verlobten ohne wichtigen Grund (§ 1298 BGB) oder Rücktritt der Braut aus einem Grund, den der Verlobte verschuldet hat, (§ 1299 BGB) und die Unbescholtenheit (§ 1300).⁹ Die Rechtsfolge ist eine billige Entschädigung in Geld.

„Unbescholtenheit“ oder „Geschlechtsehre“ ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit oder Vorhandensein eines Hymen.¹⁰ So kann sich der Verlobte nicht auf „Bescholtenheit“ berufen, wenn er diese vor der Verlobung selbst herbeigeführt hat.¹¹ Eine in der Verlobungszeit entstandene „Bescholtenheit“ wird durch die Eheschließung gesühnt, so daß eine ansonsten „reine“ Frau nach Eheauflösung wieder als unbescholten gilt.¹² Den Beweis für vorherige „Bescholtenheit“ muß im Prozeß der Exverlobte erbringen. Daß solch ein Prozeß dem beabsichtigten Ehrschutz entgegenwirkt, liegt auf der Hand. Dieser Umstand hat sicher zu der äußerst geringen Klagehäufigkeit beigetragen.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Muster machen deutlich, daß der Begriff der „Frauengeschlechtsehre“ nach männlichem Interesse – der Erste und Einzige zu sein – definiert ist.¹³ Frauen, die sich für den Mann aufzusparen beabsichtigen, begünstigt der § 1300 BGB. Diesen Frauen soll der Schadensersatz den seelischen Schmerz und die verminderten Heiratsaussichten ausgleichen.¹⁴

Eindeutige Kriterien für die Höhe des Schadensersatzanspruchs gibt es nicht.¹⁵ So sagte z.B. 1920 ein Gericht:

... sondern darauf kommt es an, welche Heiratsaussichten der Verlobten, nachdem ihre durch das Verlöbniß begründete Aussicht auf Eheschließung durch den Verlöbnißbruch verstellt worden ist, zu dieser Zeit sonst noch verblieben sind, wofür nicht nur die Beiwohnung während der Verlobungszeit, sondern die gesamten persönlichen Verhältnisse der Verlobten (Alter, Eigenschaften, Vermögensverhältnisse usw.) zu berücksichtigen sind. Auch der Umstand, daß schon vor dem Verlöbniß es zwischen den später Verlobten zu Geschlechtsverkehr gekommen ist, ... ist hier mit in Betracht zu ziehen.¹⁶

6 Mugdan (Hrsg.), Die gesamten Materialien zum BGB, Bd. IV, Berlin 1899, S. 680

7 Mugdan, a.a.O. S. 680. Der hier angesprochene § 728 des Entwurfs wurde mehrfach modifiziert und entspricht dem geltenden § 847 Abs. 2 BGB. Interessanterweise findet sich in den Beratungen zu § 728 Entw. folgende Bezugnahme auf die damalige gemeinrechtliche Praxis: „... wenn eine Körperverletzung eine Verunstaltung (Verstümmelung, Entstellung) zur Folge hat, welche geeignet ist, dem Verletzten die Aussicht auf ein besseres Fortkommen oder auf eine Versorgung – bei Frauenspersonen namentlich auf eine Heirath – zu entziehen oder zu schmälern, der Thäter ...“, Mugdan, a.a.O., Bd. II, S. 447, vgl. dort auch S. 1119 ff.

8 Nach Meinung der Kommission besteht eine starke moralische Verpflichtung zur Eheschließung: „Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch die Eheschließung ...“, Mugdan, a.a.O., Bd. IV, S. 680

9 Vgl. Wacke, Münchner Kommentar zum BGB, München 1978, Bd. 5, S. 75 f.

10 FamRZ 1957, S. 175

11 BGHZ 62, 286; OLG Karlsruhe 1908 in: JW, 1908, S. 65; vgl. auch Mugdan, a.a.O., Bd. IV, S. 681

12 Palandt, S. 1266

13 „... wenn ein außerehelicher Geschlechtsverkehr mit einem Dritten stattgefunden hat, (fehlt) die Voraussetzung der Unbescholtenheit regelmäßig.“, JW 1908, S. 304; vgl. auch Palandt, S. 1266

14 Vgl. FamRZ 1956, S. 179. Wegen inzwischen erfolgter Heirat wurde der Anspruch von DM 1.000 auf DM 600 gemindert.

15 Die Höhe des Schadensersatzes wird nach Billigkeit und freiem richterlichen Ermessen bestimmt, s. Wacke, a.a.O., S. 77

In einem anderen Fall zog das Gericht den Beruf (ausgebildete Gebrauchsgraphikerin), das durch die Heirat erwartete Lebensniveau und die Tatsache, daß die Klägerin aus bürgerlichen Kreisen stammt, mit in Betracht.¹⁷ Älteren Frauen wird ein geringerer „Wert“ zugesprochen, da ihre Heiratsaussichten vor der Verlobung schon gemindert waren.¹⁸ Eine Schwangerschaft begründet in der Regel einen höheren Anspruch.¹⁹

Aus diesen Kriterien wird deutlich, daß sich die Richter bei der Festsetzung des Schadensersatzes nach den ungeschriebenen Gesetzen des Heiratsmarktes richten: Die Ware, die gehandelt wird, sind Frauen.²⁰ Beahlt werden nur „Heilige“, also „Jungfrauen“ oder Frauen, die sich an die Domestizierung ihrer Sexualität in der Ehe gehalten haben. Der Preis richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung der Frau. Alte „Jungfrauen“ sind weniger wert als junge.

Während über Jahrzehnte an der Allgemeingültigkeit der Norm festgehalten wurde, sank der Preis für die preisgegebene Frauenehre stetig: Wurde noch 1910 RM 10.000 zugesprochen und 1920 RM 8.000²¹, so 1974 schon nur noch DM 1.500²² und 1980 DM 1.000.²³ Die starke Verminderung der Summen weist auf die Richtigkeit der Hypothese von Münder hin, nach der sich die praktische Bedeutung der Vorschrift über die Schadensersatzhöhe von selbst erledige.²⁴ In die gleiche Richtung geht auch das Amtsgericht Korbach, welches argumentiert, daß sich die Heiratsaussichten nach heutigen Wertvorstellungen aufgrund vorehelicher Beziehungen nicht mindern, wohl aber durch ein nichteheliches Kind.²⁵

4. Der BGH über die Natur der Frau

Die „sexuelle Revolution“ und die damit einhergehende Veränderung der gesellschaftlichen Vorstellungen hat sich zwar auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs ausgewirkt, hat aber die Gültigkeit der Norm nicht beseitigen können. In drei Urteilen wurde sie vom Bundesgerichtshof bestätigt. Die Argumentation und die Antwort auf veränderte gesellschaftliche Moralvorstellungen im Urteil von 1974 beispielsweise zeigen, daß die Richter strikt an die Denkweise der BGB-„Väter anknüpfen.

Ein Argument, das sich durch die Urteile von 1956, 1958 und 1974 zieht, ist das der besonderen Beschaffenheit der Frau:

16 RG, Warn 1920, S. 140 f.

17 FamRZ 1959, S. 115

18 Wacke, a.a.O., S. 77. Da die verbleibenden Heiratsaussichten bewertet werden, müßte älteren Frauen eigentlich ein höherer Anspruch eingeräumt werden.

19 Wacke, a.a.O., S. 77

20 Ursprünglich sollte die durch den Schadensersatz erhöhte Mitgift die Verheirachtungschancen wieder verbessern.

21 Wacke, a.a.O., S. 77

22 FamRZ 1974, S. 52

23 ZfSch 1981, S. 65

24 Münder, Alternativkommentar zum BGB, Familienrecht, Neuwied, Darmstadt 1981, S. 78

25 ZfSch 1981, S. 65

26 BGHZ 20, 195

Der recht verstandene Gleichheitsgrundsatz schließt hiernach eine Rücksichtnahme auf die *naturgegebene biologische und seelische Eigenart* der Frau nicht nur nicht aus, sondern gebietet eine solche Rücksichtnahme überall da, wo die Nichtbeachtung der *besonderen Wesensart der Frau* die Erreichung des eben dargelegten Zweckes der Gleichberechtigung vereitelt oder gefährdet.²⁶

Das bedeutet, daß den Urteilen des BGH die gebotene Rücksicht auf die *besonderen biologischen und seelischen Eigenarten der Frau* zugrundeliegt.²⁷

Durch die Wortwahl erklären die Richter des BGH den Sexus der Frau, pointiert formuliert, von vornherein zum Defekt: das Normale, der homo sapiens an sich, ist der Mann, die Abweichung ist die Frau. 1958 lautete das Argument dann:

... der Kranzgeldanspruch habe seinen Ursprung in der körperlichen Beschaffenheit und seelischen Wesensart der Frau, die sie gegenüber Beeinträchtigungen ihrer geschlechtlichen Unversehrtheit besonders schutzbedürftig mache.²⁸

Die der Frau zugeschriebene seelische Eigenart, die nach Meinung der Richter dazu führt, daß die Frau am Verlöbnißbruch nachhaltiger leidet als der Mann, verschleierte die ihr gesellschaftlich zugeschriebene Rolle — nämlich die ökonomische Abhängigkeit von ihrem Ehemann — dadurch, daß die ungleiche gesellschaftliche Ausgangsposition als biologisch determiniert dargestellt wird. Mit biologischer Eigenart und körperlicher Beschaffenheit ist insbesondere die Gebärfähigkeit der Frau gemeint, wobei ohne diesen Defekt der Fortbestand der Menschheit zur Zeit noch gehindert wäre. Um die Frau vor ausserelicher Schwangerschaft zu schützen, muß nach dieser Logik ihre geschlechtliche Unversehrtheit geschützt werden.

27 BGHZ 62, 283

28 BGHZ 28, 382

Die gleichbleibende Struktur der Urteile trotz gesellschaftlicher Veränderungen zeigt, daß die Richter des BGH ihr Ohr anscheinend näher an alten Theorien als an neuen Erkenntnissen angelegt hatten:

Es genügt, zur Widerlegung auf die dargelegten biologischen und seelischen Besonderheiten hinzuweisen, die dem Gesetzgeber Veranlassung geben dürften, ... den Rechtsschutz ... zu schaffen.²⁹

Veranlassung hat neben den bevölkerungspolitischen Erwägungen die Bedeutung der Ehe gegeben. Nach dem juristischen Ehebegriff von 1900 ging das Vermögen der Ehefrau zur Nutznießung in das des Mannes über, sie war zwar voll geschäftsfähig, aber ihre Arbeitskraft mußte sie dem Mann zur Verfügung stellen.³⁰ Auch der sexuelle Akt war insoweit Aneignungsakt: „Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe, durch ihn unterwirft das Weib erst ihre ganze Persönlichkeit dem Manne: wo dieser geschieht, da ist die Ehe vorauszusetzen.“³¹

Wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung im Jahr 1974 immer noch auf den Geist des Gesetzgebers von 1900 bezieht, dann bedeutet das die Festschreibung des Status der Frau auf den des vorigen Jahrhunderts.

5. § 1300 – Schutznorm für die Frau?

Dem Wortlaut nach handelt es sich um ein Gesetz, das einseitig Frauen bevorzugt. In nahezu jedem Urteil wird deshalb auch der Begriff „Schutznorm“ genannt. Ist die Bestimmung aber wirklich eine Schutznorm zugunsten der Frau, oder verbirgt sich, wie bei manch anderen Schutznormen auch,³² dahinter ein gravierender Nachteil?

Im BGH-Urteil von 1958 bezeichnete das Gericht die *Verantwortung des Mannes* als die *eigentliche* Bedeutung der Norm. Der Mann, der in der Verlobungszeit eine derartige enge, für die Frau besonders tiefgreifende körperliche Gemeinschaft mit ihr eingegangen sei, habe deshalb eine besondere Verantwortung für sie, und die Verantwortlichkeit des Mannes sei ein wichtiges öffentliches Anliegen.³³ Die Betonung der Verantwortung des Mannes war die Antwort auf das steigende Selbstbewußtsein der Frau.

Wie wichtig die Aufrechterhaltung der Sexualmoral für das ungestörte gesellschaftliche Fortbestehen ist, deutet ein Blick auf die rollenspezifische Sozialisation an: Der Begriff der Geschlechtsehre, die bis zum „Letzten“ verteidigt werden muß, wird durch das Keuschheitsgebot aufrecht erhalten. Die Tendenz, Mädchen nach ihrer Geschlechtsreife zu-

hause zu halten, sie mit Ausgehverboten, Maßregeln und Rückkehrzeiten zu reglementieren, bereitet sie auf ihren späteren Status vor. Gewohnt, keine Freiheiten zu verlangen, soll die Frau auch später als Hausfrau und Mutter diese Bewegungsfreiheit, die dem Mann im wesentlichen vorbehalten ist, nicht vermissen – mit allen Konsequenzen des Ausgeschlossenseins auch von Politik und Macht.

Es liegt nahe, daß eine Norm, die Teil des Systems sozialer und sexueller Diskriminierung von Frauen ist, kaum dazu geeignet sein kann, die Frauenehre wirksam zu schützen. Während in den letzten Jahren die Richter entsprechende Sachverhalte weiterhin unter die strengen Voraussetzungen des § 1300 BGB subsumierten, hat die Rechtsprechung aus Anlaß verletzter männlicher Potenz und Geschlechtsehre³⁴ den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts konstituiert. Dieser gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch für den Privat- und Intimbereich. Theoretisch ließe sich damit auch die Frauenehre umfassend schützen; durch den Wegfall des § 1300 BGB entstünde keine Regelungslücke.³⁵

So sprach das OLG Hamm 1981³⁶ einer Klägerin DM 5.000 aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu. Es hielt die wahrheitswidrige Vorspiegelung der Scheidungsabsichten des Beklagten zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Beziehung für einen schwerwiegenden verwerflichen Eingriff in die Entschließungsfreiheit der Klägerin. Diese Weiterentwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts trägt bezeichnenderweise Frauenhandschrift. Pawlowski³⁷, der das Urteil aus männlich konservativer Sichtweise vom Standpunkt der Heiligkeit der Ehe aus kritisiert, spricht sicherlich für viele andere. Da für ihn der Begriff der Frauenehre untrennbar mit dem Begriff der Unbescholtenheit verwoben ist, kann die Frau Ersatz ihres immateriellen Schadens nur im Rahmen des § 1300 BGB verlangen. Neben der Doppelmoral gibt es nun auch eine Zweiklassen(geschlechts)ehre!

Solange Keuschheit und sexuelle Treue der Frau in der Rechtswirklichkeit höher bewertet werden als das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, wird die sexuelle Selbstbestimmung als allgemeines Persönlichkeitsrecht der Frau nicht wirksam geschützt werden. Die Beibehaltung des § 1300 BGB ist dafür ein Indiz.

29 BGHZ 62, 248

30 Vgl. die §§ 1354 ff in der Fassung von 1900

31 Schröder, Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Frankfurt 1979, S. 159. Schröder analysiert dort Fichtes Eheverständnis.

32 wie etwa Mutterschaftsurlaub, Nachtarbeitsverbote, Beschäftigungsverbote für Frauen auf dem Bau, die zu Einstellungsbenachteiligung, Lohnbenachteiligung und „Berufsverbot“ führen.

33 BGHZ 28, 383 f.

34 BGHZ 26, 349 ff. Der Kläger war durch Werbung für ein Potenzstärkungsmittel in Zusammenhang mit seinem Bild als Turnierreiter verletzt worden.

35 Füllkrug, Die Bedeutung des Eheversprechens nach Reform des Ehe- und Scheidungsrechts, Diss. Bochum 1982, S. 216

36 OLG Hamm, NJW 83, 1436; vgl. dazu FamRZ 1981, S. 355: Das OLG Düsseldorf gibt, obwohl es nur über den materiellen Schaden zu entscheiden hatte, sehr deutliche Hinweise zur Anwendung des § 1300 BGB.

37 OLG Hamm, NJW 1983, 2809